



GEMEINDE ENZKLÖSTERLE
Landkreis Calw

4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 29.10.2013, zuletzt geändert am 24.05.2022

AZ: 723.29

Auf Grund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I: Änderungen

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 29.10.2013 wird wie folgt geändert:

§ 36 wird wie folgt ergänzt

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) in Euro:

Netto	Zzgl. USt.	Brutto
4,57	7%	4,89

§ 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Nenndurchfluss (Q _n)	2,5 m ³ /h	6 m ³ /h	15 m ³ /h
Dauerdurchfluss (Q ₃)	4 m ³ /h	10 m ³ /h	25 m ³ /h
€ / monatlich	12,48	31,22	78,07
Zzgl. USt:	7%	7%	7%
Bruttobetrag:	13,35	33,41	83,53

§ 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter in Euro:

	Netto	Zzgl. USt.	Brutto
Verbrauchsgebühr	3,70	7%	3,96
Nutzung eines Bauwasserzähler oder eines sonstigen beweglichen Wasserzählers	3,70	7%	3,96

§ 43 Abs. 2 entfällt

§ 46 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt

(5) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 sowie die Vorauszahlung gemäß § 47 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

Artikel II: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gemeinde Enzklösterle, 21.10.2025

Sabine Zenker
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt
Gemeinde Enzklösterle, 22.10.2025

Gez.
Sabine Zenker
Bürgermeisterin

2026-01-01 Wasserversorgungssatzung 4. Änderung unterschrieben

Abschließender Prüfbericht

2025-12-11

Erstellt:	2025-12-11
Von:	Carmen Leicht (rathaus@enzkloesterle.de)
Status:	Signiert
Transaktions-ID:	CBJCHBCAABAAV829A4j5FNcl7AhgQ9x_0eHnTaxSgfB_

Verlauf für „2026-01-01 Wasserversorgungssatzung 4. Änderung unterschrieben“



Carmen Leicht (rathaus@enzkloesterle.de) hat das Dokument erstellt.

2025-12-11 - 08:37:13 GMT



Dokument wurde per E-Mail zur Signatur an sabine.zenker@enzkloesterle.de gesendet.

2025-12-11 - 08:37:40 GMT



sabine.zenker@enzkloesterle.de hat die E-Mail angezeigt.

2025-12-11 - 13:08:15 GMT



Die signierende Person sabine.zenker@enzkloesterle.de hat bei der Signatur den Namen Sabine Zenker eingegeben

2025-12-11 - 13:08:47 GMT



Sabine Zenker (sabine.zenker@enzkloesterle.de) hat das Dokument mit einer E-Signatur versehen.

Signaturdatum: 2025-12-11 – 13:08:49 GMT – Zeitquelle: Server



Vereinbarung abgeschlossen.

2025-12-11 - 13:08:49 GMT